

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2002

Ausgegeben am 8. Jänner 2002

Teil II

6. Verordnung: Änderung der Verordnung betreffend Form und Inhalt der Reisepässe und Passersätze

6. Verordnung des Bundesministers für Inneres, mit der die Verordnung betreffend Form und Inhalt der Reisepässe und Passersätze geändert wird

Auf Grund des § 3 Abs. 2 des Passgesetzes 1992, BGBl. Nr. 839, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 98/2001, wird im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Inneres betreffend Form und Inhalt der Reisepässe und Passersätze, BGBl. Nr. 861/1995, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 380/1997, wird wie folgt geändert:

1. § 5 lautet:

„§ 5. Personalausweise werden als Karte auf Kunststoffbasis nach Wahl des Antragstellers mit oder ohne Datenträger (§ 3 Abs. 4 Passgesetz 1992) nach den Mustern der **Anlage F** ausgestellt. Für die Herstellung des Dokumentes sind Verfahren zu wählen, wie sie in der Europäischen Union für die fälschungssichere Gestaltung von Dokumenten vorgesehen sind.“

2. Anlage F erhält das Aussehen der Anlage dieser Verordnung.

Strasser

Vorderseite
Personalausweis mit Chip



Vorderseite
Personalausweis ohne Chip



Rückseite



Format ID-1 gemäß ISO-Norm 7810 Stand 1995